

**Beschluss des
Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverbandes**
Vom 25. Februar 1994
(GVM 1994 Nr. 3 Z. 5)

Der Verbandstag erlässt gemäß § 11 der Satzung des Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverbandes in der Bremischen Evangelischen Kirche in Verbindung mit § 4 Abs. 3 des Umgliederungsvertrages für die Kirchengemeinden des Lutherischen Gemeindeverbande folgende

Ordnung

1. ...
2. Die Kirchenvorstandsmitglieder kraft Amtes und die in den Kirchenvorstand gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen zusammengezählt nicht mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstandes ausmachen.

2.132 Archiv Beschluss des Luth. Gemeindeverbandes zur Mitgliedschaft im Kirchenvorstand